

Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik

vom 27. Mai 2004 (Stand am 20. November 2008)

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinien definieren den Handlungsrahmen, über den die Schweizerische Nationalbank (SNB) bei ihrer Anlagetätigkeit verfügt und machen ihn für die Öffentlichkeit transparent. Sie konkretisieren die in Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) umschriebenen Geschäfte, welche die SNB zur Erfüllung ihrer anlagepolitischen Aufgaben wahrnehmen kann. Die Richtlinien beschreiben die Grundsätze der Anlagepolitik, die Anlageinstrumente sowie den Anlage- und Risikokontrollprozess. Die Richtlinien begründen direkt weder Rechte und Pflichten der SNB gegenüber ihren Geschäftspartnern noch Rechte und Pflichten der Geschäftspartner gegenüber der SNB. Sie sind vom Direktorium der SNB am 20.11. 2008 gestützt auf Art. 9 Abs. 2 NBG erlassen worden.

Diese Richtlinien gelten für die bewirtschafteten Aktiven der SNB. Zusätzlich zu diesen Richtlinien sind für die Geschäftspartner der SNB die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SNB sowie gegebenenfalls spezielle vertragliche Abmachungen massgebend. Die Handlungsbefugnisse der Organe und Mitarbeitenden der SNB im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit bestimmen sich nach den internen Regelwerken sowie dem Unterschriftenreglement.

Die bewirtschafteten Aktiven der Nationalbank bestehen im Wesentlichen aus Devisenreserven, Gold und Wertpapieren in Franken. Ihre Zusammensetzung wird weitgehend durch die geltende Währungsordnung sowie die Bedürfnisse der Geldpolitik bestimmt. Währungsreserven in Form von Devisen und Gold hält die Nationalbank, um jederzeit über geld- und währungspolitischen Handlungsspielraum zu verfügen.

2. Grundsätze der Anlagepolitik

Die Verwaltung der Aktiven der SNB erfolgt auf der Grundlage des in Art. 5 Abs. 2 NBG verankerten Auftrages. Sie unterliegt dem Primat der Geld- und Währungspolitik und erfolgt nach den Grundsätzen einer professionellen Aktivenbewirtschaftung.

Bei der Anlage der Aktiven orientiert sich die SNB an den Kriterien Sicherheit, Liquidität und Ertrag. Der Bedarf an sicheren Anlagen wird durch einen hohen Bestand an Staatspapieren sichergestellt. Eine hohe Liquidität wird erreicht, indem ein signifikanter Teil der Devisenreserven in den weltweit liquidesten Währungen und Wertschriftenmärkten investiert wird. Darüber hinaus besteht Spielraum für Diversifikation in weitere Anlageinstrumente. Die verstärkte Diversifikation in unterschiedliche Anlageklassen verbessert das Risiko-Ertragsprofil der Aktiven. Sie reduziert Klumpenrisiken und trägt insgesamt dazu bei, die Bilanz der SNB zu stärken und sie gegenüber verschiedensten negativen Szenarien robuster zu machen. Diversifikation fördert den langfristigen Substanzerhalt und ein gleichmässiges Anwachsen der Währungsreserven.

Der Anlage- und Risikokontrollprozess ist so strukturiert, dass Interessenkonflikte zwischen der Geldpolitik und der Anlagepolitik vermieden werden. Dies geschieht über eine möglichst weitgehende Trennung der Zuständigkeiten zwischen geldpolitischen und anlagepolitischen Operationen. Insbesondere wird sichergestellt, dass kein Insiderwissen der SNB in die Anlagetätigkeit einfließt und dass keine unbeabsichtigten Signalwirkungen entstehen. Aus diesem Grund werden in der Regel keine Anlagen in Schweizer Aktien oder in Anleihen schweizerischer Unternehmen getätigt.

3. Zugelassene Anlagen

3.1 Zinstragende Anlagen

3.1.1 Handelbare Anlagen

- Zugelassen sind Obligationen sämtlicher Laufzeiten, die an einer Börse kotiert sind oder an einem organisierten Markt mit regelmässiger Kurspublikation gehandelt werden.
- Die Schuldner müssen in der Regel in einem Mitgliedland der OECD oder der Europäischen Union domiziliert sein.
- Der Kreis der Emittenten umfasst Schuldner, die im Durchschnitt der führenden Ratingagenturen mit „investment grade“ eingestuft werden.

3.1.2 Nicht-handelbare Anlagen

- Zugelassen sind Festgelder (ungesicherte Depositen), Reverse Repos (die SNB legt Fremdwährungen gegen Hinterlage von Wertpapieren an) und Repos (die SNB nimmt gegen Hinterlage von Wertpapieren Fremdwährungskredite auf).

3.2 Gold

Gemäss Art. 99 Abs. 3 der Bundesverfassung hält die SNB einen Teil ihrer Währungsreserven in Gold. Sie hält ihr Gold physisch in Form von Barren oder Münzen. Die Goldbestände werden im In- und im Ausland aufbewahrt.

Ein Teil des Goldbestandes kann ausgeliehen werden. Bei gedeckten Leihgeschäften akzeptiert die SNB als Sicherheit SNB-repofähige Effekten, wie sie in den „Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) über das geldpolitische Instrumentarium“ definiert werden.

3.3 Währungen

Der grösste Teil der Anlagen wird in den international bedeutendsten und liquiden Währungen gehalten. Die entsprechenden Währungen und deren Anteile an den Anlagen werden quartalsweise auf www.snb.ch publiziert.

3.4 Aktien

Zugelassen sind Aktien von ausländischen Unternehmen, die Bestandteil der massgebenden Aktienindizes von MSCI sind. Es handelt sich damit um börsenkotierte Aktien mit einer hinreichend grossen Marktkapitalisierung und Liquidität.

3.5 Derivate

Zugelassen sind Derivate auf alle zulässigen Basisinstrumente. Derivate werden als Substitut für die den Kontrakten zugrunde liegenden Aktiven betrachtet. Sie werden vor allem dann eingesetzt, wenn der Derivatmarkt liquider als der Kassamarkt ist oder wenn eine Anlageposition mittels Derivaten flexibler oder kostengünstiger bewirtschaftet werden kann.

4. Zuständigkeiten

4.1 Zulassung von Anlagen

Der in Kapitel 3 beschriebene Kreis der zulässigen Anlagen wird vom Direktorium konkretisiert.

4.2 Anlagestrategie

Das Direktorium ist für die Festlegung der Anlagestrategie verantwortlich. Die Anlagestrategie umfasst Vorgaben für die Struktur, für die zulässigen Währungen und Anlageklassen sowie für die Bewirtschaftung der Aktiven. Insbesondere wird auch der Spielraum für Abweichungen im Rahmen der Umsetzung begrenzt. Die Anlagestrategie wird in der Regel einmal jährlich durch das Direktorium überprüft.

Das Risikomanagement konkretisiert die Anlagestrategie in Form strategischer Benchmarks und Anlagerichtlinien. An diesen Benchmarks und Richtlinien orientiert sich die Umsetzung.

4.3 Umsetzung

Ein internes Anlagekomitee ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategie. Dabei kann es – im Rahmen der definierten Bandbreiten – taktische Abweichungen von der strategischen Benchmark beschliessen.

Innerhalb der Vorgaben von Anlagekomitee und Risikomanagement bewirtschaften interne und externe Portfoliomanager die einzelnen Portfolios. Der grösste Teil der Anlagen wird durch das interne Asset Management verwaltet. Externe Verwalter werden eingesetzt, falls dadurch Effizienzvorteile entstehen oder als Vergleichsmassstab für die internen Portfoliomanager.

Die Frankenwertschriften und die Aktienportfolios werden passiv bewirtschaftet. Die Aktienportfolios werden breiten Marktindizes nachgebildet.

Die Leistung der Umsetzung wird anhand der strategischen Benchmark gemessen.

4.4 Risikokontrolle

Das Risikomanagement ist für die Risikoanalyse, -kontrolle und -berichterstattung über den ganzen Anlageprozess zuständig. Im Rahmen der Risikokontrolle wird die Einhaltung aller Vorgaben des Direktoriums und aller Anlagerichtlinien sichergestellt.

Die relevanten Risiken auf den Aktiven werden systematisch erfasst, beurteilt und überwacht. Die Risiko- und Renditemessung erfolgt nach gängigen Methoden und Verfahren.

Das Risikomanagement rapportiert direkt dem Direktorium und dem Risikoausschuss des Bankrats. Der Risikoausschuss des Bankrates überwacht zuhanden des Bankrates den Anlageprozess und das Risikomanagement.

5. Geschäftspartner

Als Geschäftspartner der SNB für Anlage- und Handelsgeschäfte kommen in erster Linie Banken und Wertpapierhäuser mit Sitz in einem OECD- oder EU-Land in Betracht.

5.1 Gegenparteien für nicht-handelbare Anlagen und Derivate

Ausserbörsliche Geschäfte wie Festgelder und Repos, Goldleihgeschäfte und nicht-börsengehandelte Derivate werden mit Gegenparteien durchgeführt, die von den führenden Ratingagenturen im Durchschnitt mit mindestens A eingestuft sind.

5.2 Gegenparteien für Handelsgeschäfte

Bei Gegenparteien für Wertpapier- und Goldgeschäfte wird eine kompetitive Preisgestaltung und eine hohe Abwicklungsqualität vorausgesetzt und die

Abdeckung sämtlicher von der SNB betriebenen Handelsgeschäfte auch in grossen Volumina erwartet. Die Anzahl der Geschäftspartner wird aus Effizienzgründen bewusst klein gehalten.

5.3 Depotstellen

Die in Fremdwährung denominierten Wertpapiere sind hauptsächlich bei den führenden internationalen Zentralverwahrungsstellen und bei Zentralbanken verwahrt. Die in Franken denominierten Wertpapiere sind bei der SIS verwahrt. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung“.

6. Berichterstattung über die Anlagetätigkeit

Im Geschäftsbericht veröffentlicht die SNB die Grundsätze der Anlage- und Risikopolitik sowie die Zusammensetzung der Aktiven und die wichtigsten Ereignisse während der Berichtsperiode. Quartalsweise werden zudem aktuelle Angaben über die Anlagestruktur und die Renditen auf www.snb.ch publiziert.

7. Änderungen dieser Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien werden durch das Direktorium beschlossen.

Erlassen vom Direktorium am 20. November 2008.

Ersetzt die Richtlinien für die Anlagepolitik vom 27. Mai 2004.